

B E S C H L U S S

**des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V
in seiner 92. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 37500

GOP des EBM	Bewertung in Punkten	
	bisher	neu
37500	231	236

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 92. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

2. Regelungshintergrund

Auf der Grundlage von § 92 Absatz 6b SGB V hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 2. September 2021 die Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischem oder psychotherapeutischem Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL) beschlossen, die am 18. Dezember 2021 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 87 Abs. 2a Satz 27 SGB V wurde der EBM durch den Beschluss des ergänzten Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 6. Sitzung angepasst. Dabei wurde die Eingangssprechstunde nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 37500 gemäß Nummer 10 des Beschlusses in die zweite bis fünfte Bestimmung zum Abschnitt 35.2 und gemäß Nummer 11 des Beschlusses in die Legende zur GOP 35573 aufgenommen. Damit wurde die Eingangssprechstunde nach der GOP 37500 in die Abrechnungssystematik zu den Zuschlägen gemäß Abschnitt 35.2.3.1 einbezogen.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 80. Sitzung am 29. März 2023 die Anpassung der Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen im EBM beschlossen. Rechtsgrundlage für diesen Beschluss war § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V. Danach haben diese Bewertungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

Durch die Einbindung der GOP 37500 in die Abrechnungssystematik der Zuschläge gemäß Abschnitt 35.2.3.1 ist die Übernahme der Beschlussfassung des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

3. Regelungsinhalt

Durch den Beschluss des ergänzten Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 6. Sitzung wurde die Höhe der Bewertungen der GOPen des Abschnitts 37.5 festgelegt. Die GOP 37500 orientiert sich an den GOPen 35151 und 35152, wobei der Beschluss des ergänzten Erweiterten Bewertungsausschusses für die GOP 37500 einen spezifischen Zeitaufwand mit entsprechender Bewertung vorsieht.

Dieser Beschluss aktualisiert die Bewertungshöhe der GOP 37500 entsprechend des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 80. Sitzung.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.